

No. 1250. 1484. 12. März.

P. Innocentius VIII. ermächtigt die Bischöfe zu Meissen und Merseburg durch die Bulle ‚Proprium habet apostolicae sedis providentia‘ unter Einschaltung der Constitution seines Vorgängers P. Paul II. vom 3. Mai 1465 (Magn. bullar. Rom. ed. Cherubini. T. I. p. 397) auf Vorstellung des Kurf. Ernst und des Herzogs Albrecht, wie in ihren Landen und Herrschaften mehrere Klöster beiderlei Geschlechts und andere geistliche Institute durch schlechte Wirthschaft und übeln Lebenswandel ihrer Vorstände und Mitglieder in ihrem kirchlichen Ansehen und Einflusse, und dadurch und durch kostspielige bei der Curie geführte Prozesse in ihren Renten und Einkünften so herabgesunken seien, dass sie dringend einer Reformation bedürften (reformatione indigerent), mit Zuziehung zweier höherer und geachteter Ordensgeistlicher die exemten und nicht exemten Klöster der genannten Lande mit alleiniger Ausnahme der den Ritter- und Bettelorden angehörenden Institute zu visitiren und dieselben da nöthig in Haupt und Gliedern zu reformiren, Personen anstössigen Lebenswandels zu entfernen und durch gesittete den klösterlichen Regeln sich willig unterwerfende zu ersetzen, Mannsklöster, bei deren Einkünften nur drei oder vier Personen ihren Unterhalt finden, mit andern auf Zeit oder für immer zu vereinigen, Besitzungen und Grundstücke, die wegen grösserer Entfernung oder Unfruchtbarkeit geringen Nutzen bringen, zu verkaufen und günstiger gelegene dafür zu erwerben oder in zeitlichem oder bleibendem Erbpacht auszuthun u. s. w. Nur in Klöstern, die ein jährl. Einkommen von mehr als 200 Goldgülden nach der Schätzung der päbstl. Kammer haben et quibus consistorialiter de abbate provideri consuevit, soll ihnen die Einsetzung eines neuen Abtes nicht gestattet, diejenigen Vorstände kirchlicher Institute aber, die von ihnen angestellt worden, verpflichtet sein die Annaten an die Kammer zu zahlen (iura camerae debita annatam nuncupata solvere teneantur, alioquin monasteria prioratus praepositurae domus et loca ipsa, quibus personae ipsae sic praefectae fuerint, vacare censeantur eo ipso). Datum Romae apud s. Petrum anno inc. dom. M. CCCC. LXXXIV. quarto Idus Martii pont. n. anno primo.

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden. Das Bleisiegel ist abhanden gekommen.

No. 1251. [1484. 12. März.]

Zu Beilegung der zwischen dem Bischof und den Aebten und Conventen zu Dobrilugk, Altzelle und Buch seit einigen Jahren bestehenden Irrung (No. 1245. 46) haben Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht das Schiedsrichteramt übernommen und nach Abhörnung beider Theile auf dem Schlosse zu Leipzig (No. 1258) diese verglichen nach Inhalt folgender Registratur:

Nachdem etliche spenne vnd irnis zewuschen dem erwirdigen in gotuater hern Johansen zc. vnde den wirdigen hern Symon, Anthonius vnde Martinus epte der dreier closter zc. einer ierlichen procuracion halben, so der gnante vnsere her vnde frunt der bischoff von Meissen vnde seinen nachkommen in den dreien clostern vorgnant die fast vber solten haben nach luth vnde inhalt briue vnde sigel der epte vnde conuent derselben dreien closter, dawider sie denne waren in vormeynung der nicht schuldig sein zeu leisten, entstanden sein, als sein sulliche irnis wiewol vorhin fur vns vorhort, doch leetz in hoff gen Rome erwachsen, darinn etlich iar gehangen, doch leetz vff vns gutlich mit wissen ader rechtlich mit eynem zeusacz iczlicher partey zewene zeuentscheiden voranlast vnde gestalt sein: als haben wir bede part nach gnuglicher vorhorung mit iren guten willen gutlich entscheiden also, das die drey closter vnsere hern von Meissen fur sich vnde alle seine nachkomende bischoue fur sulliche ierliche procura-